

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 17. Dezember 2008

1559. Interpellation von Dr. Urs Egger und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Sportanlagen, ausserschulische Nutzung. Am 2. Juli 2008 reichten der Gemeinderat Dr. Urs Egger (FDP) und 12 Mitunterzeichnende folgende Interpellation, GR Nr. 2008/328, ein:

Viele Sportvereine stossen bei der Nutzung der Sportanlagen, insbesondere der Turnhallen in Schulhäusern der Stadt Zürich immer wieder an Grenzen. Es gibt eine Grosszahl unterschiedlicher Nutzergruppen. Zudem wird die Vergabe dieser Kapazitäten in den Schulkreisen unterschiedlich gehandhabt. Wir ersuchen daher den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer sind in den Schulkreisen der Stadt Zürich die verantwortlichen Stellen, welche die ausserschulische Nutzung von Sportanlagen der Schulhäuser (v.a. Turnhallen) vergeben und verwalten? Bitte nach Schulkreisen auflisten.
2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe an die Nutzer in den einzelnen Schulkreisen und wer legt diese fest?
3. Existieren für alle Schulkreise einheitliche Kriterien? Wenn nein, warum nicht?
4. Liegt in einzelnen Schulkreisen die Kompetenz oder teilweise Kompetenz zur Vergabe der Sportanlagen für ausserschulische Nutzung beim jeweiligen Leiter Hausdienst? Wenn ja, in welchen Schulhäusern? Wie weit erstreckt sich diese Kompetenz und mit wem wird sie gegebenenfalls geteilt? Wer entscheidet, ob einem einzelnen Leiter Hausdienst diese zukommt?
5. Wieviele Stunden werden die Turnhallen durch quartieransässige Gruppierungen (Vereine) genutzt und wie viele durch andere Gruppierungen? Wir bitten um eine Klassierung dieser anderen Gruppierungen (Elterngruppen, lose Gruppen usw.). Wieviele Stunden stehen der Nachwuchsförderung zur Verfügung (Nutzung durch Kinder und Jugendliche)?
6. Wieviele Vereinsabwarte werden in den einzelnen Schulkreisen eingesetzt? Gibt es Schwierigkeiten mit der Rekrutierung von Vereinsabwarten?
7. Wieviele Einnahmen werden aus der Nutzung der Hallen generiert? Welche Ausgaben fallen für die Bewirtschaftung der Hallen an?
8. Existieren in den einzelnen Schulkreisen Konzepte für die gemeinsame Nutzung der Garderoben für die Hallen- und Aussennutzung, insbesondere dort, wo bisher nicht oder nur wenig genutzte Rasenflächen bestehen? Falls solche Konzepte vorhanden sind, wie sehen diese aus?
9. Wie weit sind die Vorbereitungen für die Umsetzung von J+S Kids gediehen? Werden den Sportvereinen, welche dieses Programm nutzen werden, zusätzliche Anlagenkapazitäten zur Verfügung gestellt werden?

Auf Antrag der Konferenz der Schulpräsidentinnen- und -präsidenten sowie des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Die Frage des Turnhallenmanagements wurde in den vergangenen Jahren verschiedentlich zwischen dem Sportamt und der Konferenz der Schulpräsidentinnen und -präsidenten (PK) diskutiert. Als Resultat dieser Diskussionen stimmte die Konferenz der Schulpräsidentinnen und -präsidenten am 10. November 2004 einem neuen Kontrakt zwischen PK und Sportamt zu, der die Leistungen des Sportamtes auf diesem Gebiet wie folgt festlegt:

Das Sportamt übernimmt ab 1. August 2005 das Belegungs-Management der Doppelturnhallen sowie den im entsprechenden PK-Beschluss festgehaltenen Controlling- und Problemlösungsauftrag. Die Dreifachsporthallen führt es in eigener Regie.

Im entsprechenden PK-Beschluss wird zudem festgehalten, dass die bisherigen Zuständigkeiten für den Betrieb der Normalturnhallen (Einfachhallen) und Schulhaus-Aussenanlagen unverändert gültig bleiben sollen und das Sportamt die Kreisschulpflegen bei der Problemlösung in Sondersituationen (z. B. Turnhallenschliessungen bei Umbauten) unterstützen und auch Controlling-Funktionen (Überprüfung der Zweckmässigkeit und Optimierungsvorschläge) übernehmen soll.

Zuständigkeiten

Im Juni 2005 stimmte der Souverän einer Änderung der Gemeindeordnung zu, die in Art. 91 die Kompetenzen der Kreisschulpflegen aufführt. Lit. g dieses Artikels lautet: «Bewilligung der Benutzung von Schulräumen und Schulanlagen während der Schulzeiten nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderates.» Die Ergänzung «während der Schulzeiten» war erst in der Beratung dieses Geschäfts durch die Spezialkommission PRD/SSD des Gemeinderates eingefügt worden. Daraus lässt sich schliessen, dass die Kommission eine Änderung der bisherigen Praxis wünschte oder zumindest ermöglichen wollte.

Die «Vorschriften des Gemeinderates», auf die im entsprechenden Artikel der Gemeindeordnung verwiesen wird, sind in der Verordnung über die Volksschule (Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 1988) enthalten. Die massgeblichen Artikel lauten wie folgt:

Art. 64 Benutzung zu schulfremden Zwecken (Grundsatz)

¹ Schulanlagen, welche von der Volksschule vorübergehend nicht benötigt werden, können mit Bewilligung des Schulpräsidenten oder Schulleiters im Rahmen des übergeordneten Rechts zu schulfremden Zwecken benutzt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.

² Die Zentralschulpflege regelt die Bewilligungsvoraussetzungen nach folgenden Prioritäten:

- a) Städtische Schulen und Bildungseinrichtungen;
- b) weitere öffentliche Bildungseinrichtungen;
- c) öffentlich geförderte Schulen, insbesondere Sonderschulen;
- d) Privatschulen auf Volksschulstufe für Kinder ausländischer Eltern, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten;
- e) Spielgruppen und Frühkindergärten;
- f) Kurse und Veranstaltungen zu kulturellen und zu Bildungszwecken;
- g) private Schulen der Kindergarten- und Volksschulstufe ohne öffentliche Unterstützung;
- h) weitere Nutzungsarten.

Art. 65 Turnhallen und Schulsportanlagen

¹ Turnhallen und Schulsportanlagen werden unter Berücksichtigung ihrer Eignung für besondere Sportarten in erster Linie den Schülern, den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport zur Verfügung gestellt.

² Die Schulpräsidenten und Schulleiter gewährleisten eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Benutzergruppen.

³ An Wochentagen sollen die Turnhallen bis 22 Uhr, die Aussenanlagen bis 21 Uhr für den Sportbetrieb offen stehen (Schliessung der Garderoben 30 Minuten später).

⁴ Die Schulpräsidenten und Schulleiter können in begründeten Fällen für einzelne Anlagen andere Öffnungszeiten festlegen.

Die in Art. 62 Abs. 2 erwähnten Bewilligungsvoraussetzungen werden in der von der Zentralschulpflege am 3. April 1990 erlassenen Verordnung über die Benützung von Schulgebäuden und Anlagen zu schulfremden Zwecken geregelt. Bezüglich der Schulsportanlagen lassen sich daraus keine zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ableiten.

Im Rahmen des städtischen Legislaturzieles Nr. 5 «Die Stadt Zürich: kundenorientiert, initiativ und kompetent» wurde ein Projekt initiiert, welches eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bewilligungsverfahren im Bereich der Nutzung von Schulraum durch Dritte zum Ziel hat. Nach einer ersten Analyse der bestehenden Prozesse wird das Thema im Jahre 2009 im Rahmen der Optimierung der Kernprozesse zwischen Kreisschulpflegen und Schulamt weiter verfolgt. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Volksschulverordnung bezüglich der Zuständigkeiten noch kompatibel sind oder ob die erwähnten Rechtsgrundlagen angepasst werden müssen.

Zu Frage 1: Die Verantwortung für die ausserschulische Vermietung von Einfachturnhallen liegt bei den Kreisschulpflegen, diejenige für die Vermietung von Doppel- und Dreifachturnhallen beim Sportamt.

Die Kreisschulpflegen haben die Verantwortung teilweise delegiert:

- Uto, Letzi, Limmattal, Schwamendingen: Sekretariat KSP
- Waidberg, Zürichberg, Glattal: Schuleinheit (Schulleitung und/oder Leitung Hausdienst und Technik)

Zu den Fragen 2 und 3: Die Kriterien gelten wie oben beschrieben für alle Stellen, die Schulsportanlagen betreiben oder vermieten. Abgesehen von den Gebührenreglementen gibt es keinerlei weitere Vorschriften, d. h., die zuständigen Stellen handeln im Rahmen der erwähnten Bestimmungen nach eigenem Ermessen.

Zu Frage 4: In den Schulkreisen Waidberg, Zürichberg, Glattal wurde die Vergabe der Bewilligungen an die jeweiligen Schuleinheiten delegiert. Innerhalb der Schuleinheit ist die Schulleitung verantwortlich. In vielen Fällen wird die Verantwortung an die Leiterinnen und Leiter Hausdienst und Technik delegiert.

Zu Frage 5: Vorab ist festzuhalten, dass sowohl Einfach-, als auch Doppel- und Dreifachhallen an den Abenden praktisch durchgehend belegt sind. Entsprechend ist das Angebot an Turnhallenkapazitäten kleiner als die entsprechende Nachfrage.

Einfachhallen

Es besteht keine gesamtstädtische Übersicht über die Belegungen der Einfachturnhallen. Weder die Schulkreise mit zentraler noch diejenigen mit dezentraler Organisation der Vermietungen verfügen über Auswertungen nach den geforderten Kriterien. Eine Auswertung zeigt, dass rund 40 Prozent sämtlicher Bewilligungen kostenbefreit sind, d. h., dass sie in erster Linie Jugendvereinen zugute kommen.

Durch das Sportamt betriebene Doppel- und Dreifachhallen

Die 6 städtischen Doppel- und die 4 Dreifachhallen werden vom Sportamt am Abend und an den Wochenenden primär an Vereine der Spielsportarten, die ein grosses Spielfeld benötigen oder im Leistungsbereich arbeiten, vermietet (Handball, Unihockey, Hallenhockey, Basketball, Volleyball und Fussball). Dabei wird auch der

Quartierbezug nach Möglichkeit berücksichtigt. Diese Hallen sind im ausserschulischen Bereich zu durchschnittlich gut 50 Prozent mit Jugendsport und zu knapp 50 Prozent mit Erwachsenengruppen von Sportvereinen belegt. Nutzungen durch andere Gruppierungen gibt es bei den durch das Sportamt betriebenen Sportanlagen nur in Ausnahmefällen (Einzelanlässe).

Zu Frage 6:

Einfachturnhallen

Durchschnittlich werden pro Schulanlage zwei Ablöser mit total 40 Stellenprozent eingesetzt, welche sich im wöchentlichen Turnus abwechseln. Total ergeben sich die folgenden Werte:

Schulkreis	Anzahl Personen	Anzahl Stellenwerte
Uto	20	8,0
Letzi	17	6,6
Limmattal	20	7,8
Waidberg	17	6,9
Zürichberg	19	7,6
Glattal	19	7,7
Schwamendingen	13	5,2
Stadt Zürich total	125	50,0

Bei der Rekrutierung bestehen keine Schwierigkeiten.

Durch das Sportamt betriebene Doppel- und Dreifachhallen

Für den Abend- und Wochenendbetrieb der 6 Doppelhallen der Volksschulen setzt das Sportamt insgesamt 5,3 Stellen, d.h. im Durchschnitt 0,9 Stellen pro Halle ein. Auf den zu 100 Prozent vom Sportamt geführten Dreifachhallen setzt das Sportamt bei den Hallen mit Schul- und Vereinsbetrieb (d.h. Betriebszeiten von über 100 Std. pro Woche) im Durchschnitt pro Halle 3,6 Stellen ein.

Zu Frage 7:

Einfachhallen

Einnahmen: Die Einnahmen für Vermietungen betragen im Jahr 2007 Fr. 773 000.-. Davon betreffen mehr als 90 Prozent die Vermietung von Turnhallen.

Ausgaben: Ausgabenseitig fallen in erster Linie die Personalkosten an. Im Jahr 2007 wurden für die Ablöserinnen/Ablöser insgesamt 3,46 Mio. Franken aufgewendet.

Durch das Sportamt betriebene Doppel- und Dreifachhallen

Aus dem Abend- und Wochenendbetrieb der 6 Doppelhallen der Volksschule resultieren Einnahmen von Fr. 40 000.- pro Jahr, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Jugendgruppen der Sportvereine von Gebühren befreit sind. Die Personalkosten dieser 6 Doppelhallen betragen Fr. 470 000.- pro Jahr, die übrigen Betriebskosten fallen beim Schulamt an.

In den Dreifachhallen mit Schul- und Vereinsbetrieb werden pro Halle (ohne die Vergütung für die Schulnutzung) Erträge von durchschnittlich Fr. 55 000.- pro Halle erwirtschaftet, wobei auch hier der Nulltarif für Jugendgruppen zu berücksichtigen ist. Die Personalkosten betragen pro Halle im Durchschnitt Fr. 325 000.-, die Sachkosten für Betrieb und Unterhalt Fr. 180 000.- und die vom Hochbaudepartement verrechneten Querschnittskosten (für Verzinsung des investierten Kapitals, Amortisation und Substanzerhaltung) Fr. 780 000.-.

Zu Frage 8: Es bestehen keine Gesamtkonzepte zur gemeinsamen Nutzung der Garderoben für die Hallen- und Aussenutzung auf städtischer Ebene oder auf Ebene der einzelnen Schulkreise. Wo sich eine solche gemeinsame Nutzung anbietet, werden im Einzelfall geeignete Lösungen gesucht.

Zu Frage 9: Die Schulsportkurse sollen qualitativ und quantitativ ausgebaut werden mit dem Ziel, dass sich die Kinder täglich mindestens eine Stunde bewegen. J+S Kids unterstützt diese Massnahme, indem neu für 5- bis 10-Jährige Kursentschädigungen ausgerichtet und Leitende stufengerecht ausgebildet werden.

Das Kompetenzzentrum Sportunterricht hat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle Sport im ersten Halbjahr 2008 Ausbildungskurse für den Schulsport durchgeführt. Seit dem Schuljahr 2008/2009 laufen in allen Schulkreisen der Stadt Zürich J+S-Kids-Kurse im Rahmen des freiwilligen Schulsportes. Die benötigten Hallenbelegungen wurden in Zusammenarbeit mit den sieben Kreisschulpflegern und den lokalen Fachstellen für Sport und Bewegung organisiert und gesetzt.

Für die Vereine laufen J+S-Kids-Ausbildungskurse im zweiten Halbjahr 2008. Organisiert werden diese Kurse von der kantonalen Fachstelle Sport in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verbänden. Das Sportamt rechnet in erster Linie nicht mit einem Mangel an Anlagekapazitäten, sondern mit einem Engpass an personellen Ressourcen bei den Sportvereinen.

Für die Umsetzung von J+S Kids ab 2009 hat das Sportamt signalisiert, im Rahmen der Jugendsportförderung und Vereinsentwicklung Vereine zu unterstützen. Mögliche Modelle wurden mit ausgewählten Vereinsvertretern ausgearbeitet. Die Umsetzung soll durch eine Erhöhung des Beitrags zur Förderung des ausserschulischen Jugendsports ermöglicht werden. Über die entsprechende Vorlage wird der Gemeinderat gegen Ende 2008 entscheiden können.

Mitteilung an den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Sportamt und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber